

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1969	Nummer 65
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
26	14. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht: Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten. Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet . . . . .	796
641	2. 4. 1969	RdErl. d. Finanzministers Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken: Reinigung der Dienstgebäude . . . . .	800
670	3. 4. 1969	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen . . . . .	800
770	10. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien: Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn . . . . .	801

## Ausländerrecht

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen  
in der Form des Sichtvermerks in den unter  
polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten,  
Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR,  
Rumänien, Bulgarien und Ungarn  
für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1969 —  
I C 3 / 43.311 — Ostbl.

### I

- 1 Ausländer, die aus Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus der UdSSR, Bulgarien, Rumänien, Ungarn oder der Tschechoslowakei zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, wird die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von der zuständigen Sichtvermerksbehörde auf Grund einer Bescheinigung der Ausländerbehörde nach Muster 1 erteilt.

Anlage

- 2 Zuständige Sichtvermerksbehörde ist  
in der UdSSR: Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau  
B. Grusinskaja Ul. Nr. 17
- in Rumänien: Botschaft der  
Bundesrepublik Deutschland  
Bukarest  
Strada Spatarului 45
- in Bulgarien: Handelsvertretung der  
Bundesrepublik Deutschland  
Sofia  
Boulevard Witoscha 19  
Postfach 869
- in der Tschechoslowakei: Handelsvertretung der  
Bundesrepublik Deutschland  
Prag  
Stepanska 18
- in Polen: Permit Office  
Warschau  
ul. Piekna 3
- in Ungarn: Bureau de Circulation pour  
L'Allemagne  
Budapest  
18, Ady Endre Utca.

### II

- 1 Die im Bundesgebiet wohnhaften Angehörigen beantragen unter Vorlage von zwei Paßbildern des Einreisebewerbers die Ausstellung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erforderlichen Bescheinigung (Muster 1) bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft den Antrag und stellt, wenn keine Bedenken gegen die Einreise bestehen, die Bescheinigung nach Muster 1 aus, versieht sie mit dem Lichtbild des Einreisebewerbers und stempelt es ab.
- 2 Die Bescheinigung ist entsprechend Abschnitt III dem Antragsteller auszuhändigen oder der Sichtvermerksbehörde zuzuleiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung, die mit dem zweiten Lichtbild versehen ist, ist dem Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — in Köln zu übersenden.  
Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung verbleibt bei der Ausländerbehörde.
- 3 Bei Eintragungen in der Spalte „für die Zeit vom ..... bis .....“ kann der Sichtvermerk nur für den angegebenen Zeitraum erteilt werden. Wird dagegen die Spalte „für ..... Wochen/Monate“ ausgefüllt, so kann der Sichtvermerk für die angegebene Dauer innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung erteilt werden, sofern nicht von der

Ausländerbehörde die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch einen besonderen Zusatz beschränkt worden ist.

### III

#### 1 Einreisebewerber aus Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten

Die Bescheinigung nach Muster 1 ist dem Antragsteller auszuhändigen. Dieser muß sie dem Einreisebewerber durch die Post zusenden. Der Einreisebewerber reicht die Bescheinigung bei der Sichtvermerksbehörde ein und erhält von dieser bei Vorlage der Reisepapiere die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks.

#### 2 Einreisebewerber aus Rumänien und Bulgarien

Die Bescheinigungen nach Muster 1 sind von der Ausländerbehörde ohne besonderes Anschreiben unmittelbar der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu übersenden. Diese unterrichtet den Einreisebewerber, daß die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Interesse der Beschleunigung kann den Antragstellern im Bundesgebiet auch gestattet werden, die Bescheinigungen ihren Verwandten in Rumänien und Bulgarien unmittelbar, möglichst durch Einschreibebrief zu übersenden. Die Einreisebewerber können die Bescheinigungen mit dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde vorlegen, die dann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt.

#### 3 Einreisebewerber aus der Tschechoslowakei

Die Bescheinigung nach Muster 1 ist von der Ausländerbehörde ohne besonderes Anschreiben der Sichtvermerksbehörde über die Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes zu übersenden. Die Sichtvermerksbehörde unterrichtet den Einreisebewerber, daß die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache erteilt werden kann.

Im Interesse der Beschleunigung kann den Antragstellern im Bundesgebiet auch gestattet werden, die Bescheinigungen ihren Verwandten in der Tschechoslowakei unmittelbar, möglichst durch Einschreibebrief, zu übersenden. Die Einreisebewerber können die Bescheinigungen mit dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der Sichtvermerksbehörde vorlegen, die dann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt.

#### 4 Einreisebewerber aus Ungarn

Die Ausländerbehörde übersendet die Bescheinigung nach Muster 1 ohne besonderes Anschreiben an die französische Botschaft unter der Anschrift „Bureau de Circulation pour l'Allemagne“ in Bad Godesberg, Gottfried-Kinkel-Straße 8. Die französische Botschaft leitet die Bescheinigung unverzüglich an das Bureau de Circulation pour l'Allemagne in Budapest weiter. Dieses benachrichtigt den Einreisebewerber, daß er die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

#### 5 Einreisebewerber aus der UdSSR

Die Ausländerbehörde übersendet die Bescheinigung nach Muster 1 ohne besonderes Anschreiben unmittelbar der Sichtvermerksbehörde. Diese benachrichtigt den Einreisebewerber, daß er die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

Für die Ausreiseerlaubnis verlangt die örtlich zuständige Milizbehörde in der Regel zum Nachweis der tatsächlichen Existenz eines Verwandten im Bundesgebiet die Vorlage eines „Wysows“ mit dem Zusatz „zum Zwecke einer Besuchsreise“ (Muster 2). Bei den im Rahmen des D 1-Verfahrens verwendeten Wysows ist die Ausstellung eines Besuchs-Wysows nicht vorgesehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Ausländerbehörden in den Fällen, in denen sie Bescheinigungen nach Muster 1 ausstellen, Wysows mit Zusatz „zum Zwecke einer Besuchsreise“ an der vorgesehenen Stelle mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausfüllung der im Übersiedlungsverfahren erforderlichen Begleitzettel entfällt. Die Besuchsreise-Wysows

Anl.

sind dem Deutschen Roten Kreuz — Suchdienst Hamburg — zu übersenden, das sie in die russische Sprache übersetzt und den Angehörigen im Bundesgebiet zur Weiterleitung an die Einreisebewerber in der UdSSR zuleitet. Die Wysow-Vordrucke erhalten die Antragsteller bei den Kreisgeschäftsstellen des Deutschen Roten Kreuzes.

#### IV

Einreisebewerbern, die nachweisen, daß sie Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, aber nicht mit einem deutschen Paß einreisen können, sowie Einreisebewerber, deren Übernahme vom Bundesverwaltungsamt im D 1-Verfahren genehmigt ist, die aber aus verschiedenen Gründen vorerst nicht übersiedeln können oder wollen, kann die Aufenthaltserlaubnis zum Besuch von Verwandten von der Sichtvermerksbehörde ohne Vorlage der Bescheinigung nach Muster 1 erteilt werden. Das gleiche gilt für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bei Todesfällen oder Fällen schwerer Erkrankung.

#### V

Durch diesen RdErl. werden meine RdErl. v. 6. 6. 1965 (MBI. NW. S. 787), 15. 9. 1966 (MBI. NW. S. 1873) und 6. 6. 1967 (MBI. NW. S. 785) aufgehoben.

**Ausländerbehördliche Bescheinigung**  
zur Vorlage bei

der deutschen Botschaft / Handelsvertretung in Moskau / Bukarest / Sofia / Prag \*)  
dem Bureau de Circulation pour l'Allemagne in Budapest \*\*)  
dem Permit Office in Warschau \*\*)

Der / Die ..... geboren am ..... in .....

wohnhaft in \*\*) .....

Straße \*\*) .....

beabsichtigt, mit folgenden Familienangehörigen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

nachgenannte Verwandte im Bundesgebiet

für die Zeit vom ..... bis ..... \*)

für ..... Wochen / Monate \*)

zu besuchen:

Vor- und Zuname .....

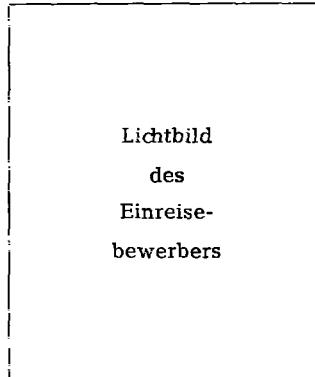
wohnhaft in .....

Verwandtschaftsverhältnis .....

Gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks werden Einwendungen nicht erhoben.

Die nach § 5 Abs. 5 DVAuslG erforderliche Zustimmung wird erteilt. \*)

Es wird gebeten, die Aufenthaltserlaubnis mit folgender Beschränkung / Bedingung / Aufgabe zu versehen:



.....  
(Ort, Datum)

Lichtbild  
des  
Einreise-  
bewerbers

.....  
(Siegel)

.....  
(Behörde, Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Anschrift in der Sprache des Landes, in dem der Einreisebewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## ANFORDERUNG

Ich, der/die Endesunterzeichnete

Jetzige Anschrift:

fordere hiermit meine nachstehend genannten Angehörigen aus der UdSSR zu mir an:

) (Name, bei Frauen Geburtsname) (Vorname)

(Geburtsdatum) (Verwandtschaftsgrad)

) "zum Zwecke einer  
Besuchsreise"

Jetzige Anschrift in der UdSSR:

Ich verpflichte mich hiermit, meine obengenannten Angehörigen bei mir aufzunehmen und für Wohnung, Lebensunterhalt und Arbeit zu sorgen.

Dienstsiegel der Gemeindeverwaltung  
служебная печать  
коммунальной администрацииDie eigenhändige Unterschrift  
wird hiermit beglaubigt;  
подлинность собственноручной  
подписи настоящим заверяется:Die Richtigkeit der Übersetzung  
wird hiermit beglaubigt.  
правильность перевода  
настоящим заверяется.

(Eigenhändige Unterschrift) (собственноручная подпись)

(Name) (подпись)	(Amtsbezeichnung) (должность)
Ort: место:	
Datum: дата:	

Dienstsiegel der zuständigen  
Verwaltungsbörde  
служебная печать компетентного  
органа властиDatum:  
дата:(Name)  
(подпись)(Amtsbezeichnung)  
(должность)

## ВЫЗОВ

Я, нижеподписавшийся(аяся)

настоящий адрес:

этим вызываю своих нижеуказанных  
родственников из СССР:

(фамилия, у женщин девичья фамилия) (имя)

(дата рожд.) (степень родства)

настоящий адрес в СССР:

Обязываюсь принять вышесказанных  
родственников у себя и обеспечить  
их квартирой, содержанием и работой.

641

**Verwaltung  
und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken  
Reinigung der Dienstgebäude**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1969 —  
VS 2030 — 1 — III A 1

Das Land wendet für die Reinigung der Dienstgebäude gegenüber früheren Jahren sehr erhebliche Beträge auf. Die ständig steigenden Ausgaben für Personal, Material und Geräte für die Gebäudereinigung zwingen dazu, bisher angewandte Reinigungssysteme immer wieder auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und sie durch bessere zu ersetzen.

Der Rechnungsprüfungsaußschuß des Landtags hat der Landesregierung auf Vorschlag des Landesrechnungshofes empfohlen, bei dieser Überprüfung auch das unter der Bezeichnung „Feuchtwischverfahren“ bekanntgewordene System als eine geeignete Reinigungsmethode mit in Erwägung zu ziehen. Die im Bereich der Justizverwaltung und der Finanzverwaltung hiermit erzielten Einsparungen von durchschnittlich 20 bis 30 % der bisherigen Aufwendungen geben dazu einen besonderen Anlaß.

Das Feuchtwischverfahren ist ein Reinigungssystem, das in eigener Regie, d. h. mit verwaltungseigenen Kräften oder unter Einschaltung eines Reinigungsunternehmens, das das Feuchtwischverfahren anwendet oder bereit ist, auf dieses Verfahren umzustellen, durchgeführt werden kann. Es erfordert nach dem neuesten Stand der Technik entwickelte Maschinen, Geräte und Bodenpflegemittel.

Folgende Landesdienststellen haben Erfahrungen

- a) sowohl mit dem Feuchtwischverfahren als auch mit der Beschaffung von Geräten für dieses Verfahren  
Oberlandesgericht Hamm,  
Landgerichte Düsseldorf, Wuppertal, Mönchengladbach, Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund, Münster, Paderborn und Hagen.  
Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Bensberg, Bergheim, Neuß, Moers, Burgsteinfurt, Gütersloh, Witten und Kirchhundem,  
Rechtspflegerschule Bad Münstereifel;
- b) mit der Beschaffung von Geräten für das Feuchtwischverfahren  
Oberfinanzdirektion Münster;
- c) mit dem Feuchtwischverfahren selbst  
Finanzämter Beckum, Bielefeld-Land, Detmold, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Münster-Land, Paderborn, Schwelm und Siegen,  
Finanzbauamt Wesel.

Diese Dienststellen können Organisations- und Vertriebsfirmen benennen, die sich mit dem Feuchtwischverfahren und mit der Herstellung und dem Verkauf von Reinigungsgeräten für dieses Verfahren befassen.

Nummer 7 meines RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBI. NW. 641) erhält folgende Fassung:

- 7 Für die Reinigung des gesamten Dienstgebäudes ist die hausverwaltende Behörde verantwortlich. Sie hat für eine ständige ordnungsgemäße Überwachung der Diensträume während der Reinigungszeit Sorge zu tragen.
- 7.1 Für jedes Reinigungsobjekt ist das wirtschaftlichste Reinigungssystem auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und einzuführen. Die

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen haben sich auf folgende Reinigungssysteme zu erstrecken:

- a) Reinigung mit verwaltungseigenen Kräften in herkömmlicher Weise,
- b) Reinigung mit verwaltungseigenen Kräften bei Anwendung des Feuchtwischverfahrens,
- c) Reinigung durch Reinigungsunternehmen in herkömmlicher Weise,
- d) Reinigung durch Reinigungsunternehmen bei Anwendung des Feuchtwischverfahrens.

- 7.2 Hinderungsgründe, die der Übernahme des wirtschaftlichsten Reinigungssystems entgegenstehen (z. B. Mangel an geeigneten Arbeitskräften, Fehlen von Reinigungsunternehmen, Sicherheits- und Geheimhaltungsgründe) sind aktenkundig zu machen. Erfordert die Übernahme des wirtschaftlichsten Reinigungssystems einmalige Mehrkosten, die aus den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln nicht gedeckt werden können, so ist darüber auf dem Dienstwege zu berichten.
- 7.3 Bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist auch zu prüfen, ob in allen Fällen eine tägliche Fußbodenreinigung erforderlich ist und ob evtl. die Zeitabstände für die Fensterreinigung und die Fensterrahmenreinigung verlängert werden können. Bei Räumen ohne starken Publikumsverkehr muß es im allgemeinen genügen, wenn die Fußböden nur jeden zweiten Tag gereinigt werden. Die Häufigkeit der Fensterreinigung richtet sich in erster Linie nach dem Grad der Luftverschmutzung.

— MBl. NW. 1969 S. 800.

670

**Organisation  
der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 4. 1969 —  
VL 1112 — 2 — III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBI. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer III.9 sind „Rathausplatz 9“ und „Fernruf-Nr. 38 10“ zu streichen und dafür einzusetzen „Aldegrever Straße 10—14“ und „Fernruf-Nr. 2 50 71 und 2 50 81“
- 2. In Nummer V.14 sind „Bottlerplatz, Stadthaus“ und „Fernruf-Nr. 30 71“ zu streichen und dafür einzusetzen „Rathaus“ und „Fernruf-Nr. 7 71“
- 3. Nummer VII.2 ist zu streichen
- 4. In Nummer VII.11 sind „Rathausplatz 9“ und „Fernruf-Nr. 38 10“ zu streichen und dafür einzusetzen „Aldegrever Straße 10—14“ und „Fernruf-Nr. 2 50 71 und 2 50 81“
- 5. Nummer VII.12 ist zu streichen
- 6. In Nummer VII.14 sind „Haus Westland mit Nebenstelle Hauptquartier“ und „Fernruf-Nr. 27 01 bei Durchwahl 27 02 98“ sowie „Fernruf-Nr. 50 37 und 50 38“ zu streichen und dafür einzusetzen „Lürriper Straße 346“ und „Fernruf-Nr. 1 61 03 und 27 02 98“.

— MBl. NW. 1969 S. 800.

770

**Richtlinien:  
Wasserrecht und Bahnanlagen  
der Deutschen Bundesbahn**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1969 — III A 3 — 602-8 — 15183

Die Deutsche Bundesbahn kann bei der Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen und bei dem Bahnbetrieb wasserrechtliche Tatbestände erfüllen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Landeswassergesetz erlaubnis-, bewilligungs-, planfeststellungs-, genehmigungs- oder anzeigenpflichtig sind. Die Deutsche Bundesbahn hat für die Durchführung ihrer Aufgaben — Bau neuer und Änderung bestehender Bahnanlagen — das Planfeststellungsrecht nach § 36 BbG. Sie hat nach § 38 BbG dafür einzustehen, daß ihre dem Bahnbetrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen und die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; sie ist dabei für die Bahnanlagen und Schienenfahrzeuge von Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden befreit.

Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Vorhaben zum Schutz solcher Maßnahmen Bahnanlagen oder die sichere Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn berührt werden.

Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Unter Ausklammerung grundsätzlicher Rechtsstandpunkte haben die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Richtlinien ausgearbeitet, um die Zusammenarbeit und die Wahrung der beiderseitigen Belange zu erleichtern. Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat diese Ausarbeitung mit Verfügung vom 7. 1. 1969 — 5.872 Legw 87 — den Bundesbahndirektionen und den Bundesbahn-Zentralämtern bekanntgegeben.

**Anlage** Die als **Anlage** beigefügten Richtlinien beruhen auf dieser Ausarbeitung. Sie sind bei der Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn zu beachten.

**Anlage**

**Richtlinien:  
Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn**

**1 Begriffe**

- 1.1 Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind alle Grundstücke, Bauten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, die dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen. Namentlich gehören hierzu der Bahnkörper (Schienenweg) mit seinem Zubehör und seinen räumlichen Abgrenzungen, wie Gleisanlagen samt Dämmen, Brücken, Wärterhäusern, Schranken- und Blinklichtanlagen, ferner Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Bahnhofshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen sowie bundesbahneigene Zufahrwege und Bahnhofsvorplätze; ferner auch z. B. Rohranlagen zwischen einem Wasserlauf und der Bahnanlage zur Wasserentnahme, Elektrizitätsversorgungsanlagen, wie z. B. Unterwerke, Umformerwerke, Umrichterwerke sowie Überlandleitungen, die ausschließlich oder überwiegend dem Betrieb einer elektrifizierten Bundesbahnstrecke dienen.
- 1.2 Keine Bahnanlagen im Sinn dieser Richtlinien sind Bauwerke und Grundstücke der Deutschen Bundesbahn, die nicht dazu bestimmt sind, der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes zu dienen, wie z. B. Anlagen für den Kraftfahrdienst und für Nebenbetriebe, soweit sie als selbständige Bauten außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes (Bahnhofsgeländes) der Deutschen Bundesbahn liegen, ferner Verwaltungsgebäude, Siedlungsbauten u. ä.

Für diese Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und die Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften des Landes hierzu uneingeschränkt. Zu technischen Fachfragen sind auf Wunsch der Deutschen Bundesbahn auch deren Sachverständige zu hören.

**2 Gewässerbenutzungen, Bahnanlagen in einem Überschwemmungsgebiet, in oder an Gewässern und Erdauflüsse der Deutschen Bundesbahn**

**2.1 Grundsatz**

Die Deutsche Bundesbahn führt für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bahnanlagen das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG und den Planfeststellungsrichtlinien der Deutschen Bundesbahn vom 15. 9. 1955 (Die Bundesbahn 1955, Heft 18, S. 762 ff.) durch.

**2.2 Gewässerbenutzungen**

- 2.21 Ist mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (§§ 2,3 WHG, §§ 13 ff. LWG) verbunden, so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch den Regierungspräsidenten durchzuführen.
- 2.22 Gewässerbenutzungen, die beim Bau oder Betrieb von Bahnanlagen in Betracht kommen, sind insbesondere

Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser.

Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser).

Einleiten von Wasser (auch Regenwasser) in die Eisenbahnseitengräben oder über diese in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (das Grundwasser).

- 2.23 Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne dem Regierungspräsidenten zur Stellungnahme zu und gibt an, welche Benutzungsart und Gestaltungsform (Bewilligung, Erlaubnis) sie beabsichtigt und für welche Dauer die Gestattung gelten soll. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatbestände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach Landesrecht.

- 2.24 Der Regierungspräsident führt das Begutachtungsverfahren in diesem Fall unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften durch. Er leitet, soweit er nicht selbst zuständige Wasserbehörde ist, dazu die Planunterlagen der zuständigen Wasserbehörde zu, die insoweit für die Deutsche Bundesbahn das wasserrechtliche Verfahren durchführt (soweit erforderlich Bekanntmachung des Vorhabens, Auslegung der Pläne, Entgegennahme der Einwendungen und Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten unter Zuziehung der Vertreter der Deutschen Bundesbahn).

Der Regierungspräsident übersendet nach Durchführung des Verfahrens die angefallenen Unterlagen und schlägt in seiner Stellungnahme auch den Inhalt der wasserrechtlichen Entscheidung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung.

- 2.25 Will die Deutsche Bundesbahn der Stellungnahme ganz oder teilweise nicht folgen, so erörtert sie die Sache mit dem Regierungspräsidenten. Wird hierbei keine Einigung erzielt, legt die Deutsche Bundesbahn den Vorgang dem Bundesminister für Verkehr zur Entscheidung nach § 36 Abs. 3 BbG vor und unterrichtet davon den Regierungspräsidenten.

- 2.26 Im Planfeststellungsentscheid wird in einem besonderen Abschnitt die Bewilligung oder Erlaubnis ausdrücklich ausgesprochen; es muß erkennbar sein, welche Bedingungen, Auflagen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gehören.

Die Deutsche Bundesbahn übersendet Abdrucke des Planfeststellungsentscheids dem Regierungspräsidenten (zugleich für die zuständige Wasserbehörde — auch zur Eintragung ins Wasserbuch mit den zugehörigen Planunterlagen — und die beteiligten Fachbehörden) und stellt die Entscheidung den Beteiligten zu, über deren Einwendungen zu entscheiden war. Sie teilt dem Regierungspräsidenten den Eintritt der Unanfechtbarkeit mit.

- 2.27 Soweit notwendig, sind im wasserrechtlichen Verfahren Gutachten einzuholen. Die Deutsche Bundesbahn trägt deren Kosten, wenn sie ihrer Einholung zugestimmt hat.
- 2.3 Bahnanlagen in Überschwemmungsgebieten, in oder an oberirdischen Gewässern, Rohrleitungsanlagen und Erdaufschlüsse.
- 2.31 Wird mit dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein nach den wasserrechtlichen Vorschriften anzeigen- oder genehmigungspflichtiger Tatbestand erfüllt, so ist auch in diesen Fällen die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch den Regierungspräsidenten durchzuführen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bahnanlage, die errichtet oder geändert werden soll,
  - 2.31.1 in einem Überschwemmungsgebiet liegt (§ 32 WHG, §§ 75 ff. LWG); der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde gibt über die Überschwemmungsgebiete Auskunft;
  - 2.31.2 eine Anlage in oder an einem oberirdischen Gewässer nach § 74 LWG darstellt;
  - 2.31.3 eine Rohrleitungsanlage im Sinn der §§ 19 a ff. WHG ist;
  - 2.31.4 zu Erdaufschlüssen führt, die erwarten lassen, daß Grundwasser freigelegt oder auf Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird (§ 35 WHG, § 44 LWG); Auskünfte über die Grundwasserstände geben die Wasserwirtschaftsämter und gegebenenfalls die Grundwasserkarten.
- 2.32 Nummer 2.23 gilt entsprechend. Soweit wasserrechtliche Verfahrensvorschriften bestehen, sind diese im Begutachtungsverfahren zu beachten.

2.33 Der Regierungspräsident übersendet nach Abschluß seiner Ermittlungen die angefallenen Unterlagen der Deutschen Bundesbahn und schlägt in seiner Stellungnahme auch die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu den wasserwirtschaftlichen Tatbeständen vor, begründet den Vorschlag und nimmt zu den Einwendungen Stellung. Im übrigen gelten die Nummern 2.25, 2.26 Abs. 2 und 2.27 entsprechend.

### 3 Bahnanlagen, Gewässerausbau und sonstige Gewässeränderungen

- 3.1 Wird bei dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bahnanlagen ein Gewässer nach § 31 WHG, §§ 63 ff. LWG ausgebaut oder sonst geändert — dem stehen Dammbauten für die Eisenbahn gleich, die den Hochwasserabfluß beeinflussen —, so ist in jedem Fall die Planfeststellung nach § 36 BbG mit Begutachtung durch den Regierungspräsidenten durchzuführen.
- 3.2 Die Deutsche Bundesbahn leitet die Pläne dem Regierungspräsidenten zur Stellungnahme zu. Sie achtet darauf, daß die Planunterlagen ausreichen, die wasserrechtlichen Tatbestände zu beurteilen; Art und Umfang der zuzuleitenden Planunterlagen richten sich nach Landesrecht.
- 3.3 Ist im Falle des Ausbaues nach Auffassung der zuständigen Wasserbehörde mit Einwendungen nicht zu rechnen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG, § 67 Abs. 4 LWG), so ist entsprechend Nummern 2.32 und 2.33 zu verfahren. Andernfalls führt — soweit erforderlich — die zuständige Wasserbehörde das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durch und erläßt den

wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid. Das wasserrechtliche und das nach § 36 BbG durchzuführende Planfeststellungsverfahren sollen aufeinander abgestimmt werden.

### 4 Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung — Bahnanlagen und Betrieb der Deutschen Bundesbahn

#### 4.1 Grundsätze

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit den damit verbundenen Schutzanordnungen und das öffentliche Interesse an der Errichtung und Änderung der Bundesbahnanlagen und an der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn können im Einzelfall einander widerstreiten, wenn Wasserschutzgebiet und Bundesbahnanlage örtlich zusammentreffen. Ein Ausgleich der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist wie folgt herbeizuführen.

#### 4.2 Gliederung der Wasserschutzgebiete und Schutzanordnungen

Die Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung gliedern sich regelmäßig in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), die bei größeren Wasserschutzgebieten in einen inneren Bereich (Zone III A) und in einen äußeren Bereich (Zone III B) unterteilt sein kann.

#### 4.21 Im Fassungsbereich sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen.

Neue Wassergewinnungsanlagen sind so anzulegen, daß im Fassungsbereich keine Bahnanlagen liegen.

#### 4.22 In der engeren Schutzzone sind neue Bahnanlagen ausgeschlossen. es sei denn, daß ausnahmsweise eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Neue Wassergewinnungsanlagen sind grundsätzlich so anzulegen, daß in der engeren Schutzzone keine Bahnanlagen liegen.

#### 4.23 In der weiteren Schutzzone sind Bahnanlagen im allgemeinen zulässig; die notwendigen Schutzbefreiungen sind vorzusehen. Rangierbahnhöfe, insbesondere solche, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefährdender Stoffe häufiger bewegt werden, dürfen grundsätzlich nicht in der weiteren Schutzzone liegen.

Wassergewinnungsanlagen müssen grundsätzlich so angelegt sein, daß in ihrer weiteren Schutzzone keine Rangierbahnhöfe liegen, insbesondere keine solchen, auf denen Wagen mit Ladungen wassergefährdender Stoffe häufiger bewegt werden.

#### 4.3 Planung und Bau von neuen Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen

##### 4.31 Neue Wassergewinnungsanlagen sind nach den Grundsätzen in Nummer 4.2 zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Wassergewinnungsanlage vorhandenen Bahnanlagen und auch solche künftige Bahnanlagen, für die bereits der Plan nach § 36 BbG festgestellt oder die Planfeststellung eingeleitet worden ist. Anfragen sind an die zuständige Bundesbahndirektion zu richten.

##### 4.32 Muß die Wassergewinnungsanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die engere Schutzzone oder ein Rangierbahnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), ob die Bahnanlage verlegt werden muß, oder welche Voraussetzungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.

Von einer Verlegung wird nur abgesehen werden können, wenn

die Wassergewinnungsanlage nicht die einzige oder hauptsächliche Wassergewinnung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung ist, so daß ein Ausfall der Anlage die Wasserversorgung nicht entscheidend beeinflußt,

und die Wassergewinnungsanlage noch rechtzeitig abgeschaltet werden kann, bevor eine eingetretene Verunreinigung in die Fassung der Wassergewinnungsanlage gelangt und die Verhältnisse so sind, daß bakterielle Verunreinigungen nicht massiert und stoßweise in die Fassung gelangen können.

- 4.33 Muß die Wassergewinnungsanlage so angelegt werden, daß eine Bahnanlage in die weitere Schutzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft der Regierungspräsident als obere Wasserbehörde gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion), welche noch notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden können.
- 4.34 Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen.

- 4.35 Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung für die Gewässerbenutzung (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WHG) ist zu versagen (§ 6 WHG), wenn im Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage eine Bahnanlage der Deutschen Bundesbahn liegen würde oder wenn für in der engeren oder weiteren Schutzzone liegende Bahnanlagen nicht ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden können. Im übrigen sind die zum Schutz des Wassers erforderlichen Auflagen im Wasserrechtsbescheid festzusetzen (§§ 4, 6 WHG, §§ 13 ff. LWG) oder im Bescheid vorzubehalten, wenn sie erst mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bestimmt werden können. Dem Antragsteller (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) ist insbesondere aufzuerlegen, die Kosten von Vorkehrungen zu tragen, die die Deutsche Bundesbahn nach Nummern 4.32 und 4.33 zum Schutz der Wassergewinnungsanlage trifft.

#### 4. Planung und Bau von neuen Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen

- 4.41 Neue Bahnanlagen sind nach den Grundsätzen in Nummer 4.2 zu planen. Dazu ermitteln die mit der Planung befaßten Stellen die im Gebiet der vorgesehenen Bahnanlage festgesetzten Wasserschutzgebiete, ferner die dort vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und solche künftige Wassergewinnungsanlagen, für die bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder eine baurechtliche Genehmigung erteilt oder ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet worden ist, auch wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht förmlich festgesetzt ist. Anfragen können an den Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde gerichtet werden.

- 4.42 Muß die Bahnanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß die Bahnanlage in die engere Schutzzone oder der Verschiebebahnhof in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, ob die Wassergewinnungsanlage verlegt werden muß, oder welche Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen. Nummer 4.32 Abs. 2 gilt entsprechend.

- 4.43 Muß die Bahnanlage so angelegt werden, daß sie in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, so prüft die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahndirektion) gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde, welche

notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Wassergewinnungsanlage im Rahmen des sicheren Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn getroffen werden müssen.

- 4.44 Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen trägt die Deutsche Bundesbahn.
- 4.45 Widerspricht der Regierungspräsident aus Gründen der Nummern 4.21 bis 4.23 oder schlägt er Schutzvorkehrungen vor und will die Deutsche Bundesbahn dem nicht folgen, so ist nach Nummer 2.25 zu verfahren.
- 4.5 Erweiterungen von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen
- 4.51 Für die Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen, die zu einer Ausdehnung des Wasserschutzgebietes führen, gilt Nummer 4.3 entsprechend.
- 4.52 Für die Erweiterung von Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen, die zu einem neuen Eingriff in das Wasserschutzgebiet führen, gilt Nummer 4.4 entsprechend.
- 4.6 Gleichzeitige Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen
- 4.61 Die Verwaltungsbehörden sind bei ihren Planungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Werden den mit der Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bundesbahnanlagen befaßten Stellen räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen von Wassergewinnungsanlagen oder Bahnanlagen bekannt, so stimmen sie die Planungen aufeinander ab. Dabei darf nicht allein oder vorrangig maßgebend sein, welche Planung früher begonnen wurde, oder welches Vorhaben rascher ausgeführt werden kann. Für die Abstimmung der Pläne ist vielmehr in erster Linie die Beachtung der Grundsätze nach Nummer 4.2 maßgebend. Nur wenn es nicht möglich ist, die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage umzuplanen, oder wenn das mit überwiegenden Nachteilen verbunden wäre, so ist entsprechend Nummern 4.32 bis 4.35 und Nummern 4.42 bis 4.45 zu verfahren. Abweichend davon haben der Träger der öffentlichen Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn die Kosten für die notwendigen Schutzvorkehrungen jeweils an ihrer Anlage selbst zu tragen. Können Schutzvorkehrungen an beiden Anlagen mit gleicher Wirksamkeit angebracht werden, so sollen sie unter Kostenteilung (je zur Hälfte) bei demjenigen gebaut werden, bei dem sie den geringsten Aufwand erfordern.
- 4.62 Im wasserrechtlichen Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid und im Planfeststellungsentscheid nach § 36 BbG sind die Maßnahmen festzulegen, die mit Rücksicht auf die andere Planung durchgeführt werden müssen (§§ 4, 6 WHG, §§ 13 ff. LWG, § 36 Abs. 2 BbG mit Nummer 16 der Planfeststellungsrichtlinien zu § 36 BbG). Läßt sich die gegenseitige Beeinflussung noch nicht überschauen, ist ein ergänzender Bescheid vorzubehalten.
- 4.7 Festsetzung von Wasserschutzgebieten für bestehende Wassergewinnungsanlagen unter Einbeziehung bestehender Bahnanlagen.
- 4.71 Soll für eine bestehende Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet neu festgesetzt werden, dessen Fassungsbereich oder engere Schutzzone eine Bahnanlage erfaßt, so ist grundsätzlich die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage so zu verlegen, daß Fassungsbereich und engere Schutzzone von Bahnanlagen nicht mehr berührt werden. Maßgebend für die Entscheidung sind das Ergebnis der Prüfung der technischen Möglichkeiten, die Bahnanlagen zu verlegen, der hydrogeologischen und technischen Möglichkeiten, eine andere Wasser-

gewinnungsanlage zu schaffen und der Kostenvergleich.

Ist eine Verlegung nicht möglich oder mit einem unvertraglich hohen Kostenaufwand verbunden, so ist zu prüfen, ob Vorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder an der Bahnanlage im Rahmen des sicheren und flüssigen Betriebsablaufs von der Deutschen Bundesbahn zum Schutz des Wassers getroffen werden können.

Die Prüfungen sind gemeinsam von dem Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde und der Deutschen Bundesbahn (Bundesbahndirektion) bereits vor förmlicher Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets vorzunehmen.

- 4.72 Nummer 4.71 gilt entsprechend, wenn von der weiteren Schutzzone ein Rangierbahnhof ferner für notwendige Schutzvorkehrungen, wenn von ihr Bahnanlagen erfaßt werden.

- 4.73 Die Kosten der Verlegung oder der Schutzvorkehrungen hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu tragen. Ist die Bahnanlage **nach Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage** errichtet worden, so trägt die Deutsche Bundesbahn die Hälfte der Kosten. Im übrigen trägt sie die Kosten nur, soweit ihr die Verlegung oder die Schutzvorkehrungen auch einen Vorteil bringen.

#### 4.8 Schutzvorkehrungen

Als Schutzvorkehrungen im Sinn der Nummern 4.32, 4.33, 4.42, 4.43, 4.71 und 4.72 der Richtlinien können vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall z.B. in Betracht kommen

- 4.81 an Bahnanlagen:

Verlegen (Umlegung) von Abwasserleitungen aus der engeren Schutzzone heraus.

Ableiten von Abwasser nach außerhalb des Wasserschutzgebiets in dichten Rohrleitungen, gegenüber dem Untergrund dichte Entwässerungsleitungen statt Entwässerungsgräben, Abdichten des Untergrunds.

besondere Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in ortsfesten Anlagen,

besondere Vorkehrungen bei Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Grabarbeiten, keine Bau- und Wohnlager, keine Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, außer ihre Wasserungefährlichkeit ist nachgewiesen.

In besonderen Fällen können auch Maßnahmen betrieblicher Art in Betracht kommen.

- 4.82 An Wassergewinnungsanlagen:

Aufbereitungsanlage.

Entkeimungsanlage mit automatischer Überwachung (nur für Nummer 4.71),

besondere Abdichtungsmaßnahmen,

besonderer Alarmplan, der im Schadensfall ein rechtzeitiges Abschalten der Anlage sichert.

#### 5 Maßnahmen nach Unfällen mit Mineralöl und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten

- 5.1 Die Deutsche Bundesbahn ist für Mineralölunfälle, die sich auf Bahnanlagen oder im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen ereignen, in den Meidiedienst des Landes einbezogen (Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Inneministers v. 2. 10. 1968 [MBI. NW. S. 1684 / SMBI. NW. 2061]).

- 5.2 Für Maßnahmen nach Mineralölunfällen auf Bahnanlagen zur Folgenbeseitigung in wasserwirtschaftlich nicht unerheblichen Fällen wird sich die Deutsche Bundesbahn des Sachverständigen für die Belange des Gewässerschutzes kundigen Behörden des Landes, insbesondere der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz oder der Wasserwirtschaftsämter, bedienen.

- 5.3 Tritt Mineralöl über die Bahnanlagen hinaus aus, so folgt die Deutsche Bundesbahn für Maßnahmen zur Schadensbekämpfung (Sofortmaßnahmen und Folgenbeseitigung) außerhalb der Bahnanlagen die Anordnungen der zuständigen Landesbehörden.

- 5.4 Nummern 5.1 bis 5.3 gelten für andere wassergefährdende Flüssigkeiten entsprechend.

#### 6 Zusammenwirken der Bundesbahn-Betriebsämter und der Wasserwirtschaftsämter

- 6.1 Die Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes auf technischem Gebiet, insbesondere die Bundesbahn-Betriebsämter und die Wasserwirtschaftsämter, arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Sie unterrichten sich ferner gegenseitig über Untersuchungs- und Meßergebnisse, die für beide Seiten von Interesse sind.

- 6.2 Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsämter dürfen im Rahmen ihrer Amtsaufgabe im Benehmen mit den Betriebsämtern Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn betreten. Soweit nötig, regen die Wasserwirtschaftsämter Maßnahmen im Interesse der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, an.

— MBI. NW. 1969 S. 801.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.